



Botschaft 2022-DEE-68

00 Monat 0000

Umsetzung der Motion 2022-GC-60 - Ein Zeitungs-Jahresabonnement für alle neuen Bürgerinnen und Bürger des Kantons Freiburg

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Bericht zum Gesetzesentwurf in Umsetzung der oben erwähnten Motion.

Dieses Dokument ist eine Folge der/des:

Motion 2022-GC-60	Ein Zeitungs-Jahresabonnement für alle neuen Bürgerinnen und Bürger des Kantons Freiburg
Verfasser/innen:	Levrat Marie / Repond Brice

Inhalt

1	Einleitung	2
2	Erlassform	2
3	Beschreibung des Entwurfs	2
3.1	Begünstigte	2
3.2	Betroffene Medien	4
3.3	Praktische Aspekte	5
3.4	Dauer der Leistung	5
3.5	Bewertung	6
4	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	6
5	Finanzielle und personelle Auswirkungen	9
5.1	Finanzielle Auswirkungen	9
5.2	Personelle Auswirkungen	11
6	Auswirkungen auf die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden	11
7	Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung	11
8	Übereinstimmung mit dem Bundesrecht und Europaverträglichkeit	11

1 Einleitung

Am 13. Oktober 2022 hat der Grosse Rat die Motion «Ein Zeitungs-Jahresabonnement für alle neuen Bürgerinnen und Bürger des Kantons Freiburg» (2022-GC-60) angenommen, die von Grossrätin Marie Levrat und Grossrat Brice Repond eingereicht wurde. Der parlamentarische Vorstoss verlangte vom Staatsrat, dass er per Gesetz ein Gutscheinsystem für ein Zeitungs-Jahresabonnement einführt, von dem alle neuen Bürgerinnen und Bürger des Kantons auf Verlangen profitieren können. Gemäss Motion würde der Gutschein für ein Abonnement einer Freiburger Zeitung in elektronischer oder gedruckter Form gelten, um junge Bürgerinnen und Bürger stärker für das aktuelle Geschehen zu interessieren.

Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet die Bereitstellung der finanziellen Mittel, die für die Umsetzung dieser neuen staatlichen Leistung benötigt werden. Er legt ferner die Umsetzungsmodalitäten der Massnahme fest.

2 Erlassform

In der Freiburger Gesetzgebung gibt es keine Bestimmung, die als Gesetzesgrundlage dienen könnte, um finanzielle Mittel für ein Gratisabonnement bereitzustellen. Gemäss Artikel 9 des Subventionsgesetzes (SubG; SGF 616.1) müssen Subventionen auf einem Gesetz beruhen.

Der Staatsrat hat die Möglichkeit geprüft, ein bestehendes Gesetz zu revidieren, in dem die neue Leistung des Staats verankert werden könnte. Grundsätzlich könnte die Massnahme in verschiedene Gesetzestexte eingefügt werden, insbesondere in das Gesetz über die Ausübung der bürgerlichen Rechte (PRG; SGF 115.1). Dieses befasst sich namentlich mit der Ausübung der politischen Rechte auf Kantons- und Gemeindeebene. Der Staatsrat zieht jedoch die Ausarbeitung eines spezifischen Erlasses vor, um den parlamentarischen Vorstoss umzusetzen. Mit Blick auf die Gesetzgebungssystematik wäre die Verankerung der Massnahme im PRG, das sich auf die formalen Aspekte für die Ausübung der politischen Rechte konzentriert, keine vollständig zufriedenstellende Lösung. Zudem könnte eine Revision des Reglements über die Ausübung der politischen Rechte (PRR; SGF 115.11) nötig sein, um die praktischen Fragen in Verbindung mit der Massnahme zu präzisieren.

Im Übrigen handelt es sich aktuell nicht um eine dauerhafte Massnahme. Im Rahmen der Beratungen im Grossen Rat zur Motion wurde die Notwendigkeit unterstrichen, die Massnahme nach ein paar Jahren zu beurteilen. Der Staatsrat schliesst sich dem an und möchte die Massnahme zeitlich begrenzen. Aus diesem Grund bietet es sich an, einen eigenständigen Erlasstext aufzustellen.

3 Beschreibung des Entwurfs

3.1 Begünstigte

Die Motion beschreibt den Kreis der Begünstigten der Leistung auf zwei unterschiedliche Arten. Einerseits bezieht sie sich auf die neuen Bürgerinnen und Bürger des Kantons, andererseits erwähnt sie, dass alle 18-Jährigen, die im Kanton wohnhaft sind, ein Gratisabonnement erhalten können. Der Staatsrat schlägt vor, das Kriterium des Stimm- und Wahlrechts für die Festlegung des Zielpublikums der Leistung heranzuziehen. Der Begriff des Stimm- und Wahlrechts steht in Verbindung mit der Ausübung der politischen Rechte auf Gemeinde- und/oder Kantons- und Bundesebene. Der Begriff wird im PRG definiert. Gemäss diesem Gesetz sind folgende Personen stimm- und wahlberechtigt in kantonalen Angelegenheiten, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben: Schweizerinnen und Schweizer, die im Kanton Wohnsitz haben, und Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die über das

freiburgische Bürgerrecht verfügen oder im Kanton Wohnsitz hatten. Niederlassungsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer, wenn sie seit mindestens fünf Jahren im Kanton Wohnsitz haben (C-Ausweis), sind in Gemeindeangelegenheiten stimm- und wahlberechtigt.

Da die jungen Erwachsenen mit einem C-Ausweis auf kantonaler Ebene kein Stimm- und Wahlrecht haben und auch nicht über das freiburgische Bürgerrecht verfügen, gehören sie im Prinzip nicht zum Zielpublikum der Massnahme. Aus Gründen der Gleichbehandlung hält es der Staatsrat jedoch für problematisch, diese Personen von der Leistung auszuschliessen. Die politischen Rechte auf Gemeindeebene wurden aus Integrationsgründen auf diese Personenkategorie ausgeweitet. Würde der Staat den jungen Ausländerinnen und Ausländern, die das Gemeindestimmrecht erlangen, nicht die gleiche Leistung erbringen wie den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern, die das Stimmrechtsalter erreichen, würde das dem Integrationsziel zuwiderlaufen. Ausserdem kann ein erleichterter Zugang zu den Medien für diese Personenkategorie dadurch gerechtfertigt werden, dass er zu einer besseren Kenntnis der lokalen und regionalen Gegebenheiten beiträgt. Keine Stimmberechtigung haben hingegen die ausländischen Staatsangehörigen ohne Niederlassungsbewilligung, das heisst die Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die vorläufig Aufgenommenen, die Schutzbedürftigen und die Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung. Der Staatsrat schlägt deshalb vor, dass die Leistung Schweizer Bürgerinnen und Bürgern sowie ausländischen Staatsangehörigen mit einem C-Ausweis offensteht.

Was die Staatsangehörigen mit einem C-Ausweis betrifft, ist noch zu erwähnen, dass es kein Stimmregister für ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger gibt. Der Staat verfügt also nicht über die nötigen Informationen, um die Personen mit einem C-Ausweis zu identifizieren, die die Kriterien für das Gemeindestimmrecht gemäss PRG erfüllen. Für das Gemeindestimmrecht reicht es nämlich aus, dass eine Person mit C-Ausweis seit mindestens 5 Jahren im Kanton ihren Wohnsitz hat, was auch der Fall sein kann, wenn sie seit weniger als 5 Jahren in der gleichen Freiburger Gemeinde wohnt. Aufgrund dieser Spezialfälle ist es schwierig, das Kriterium der Stimmberechtigung auf Gemeindeebene heranzuziehen, um den Kreis der Begünstigten der Massnahme zu bestimmen. Dies würde bedeuten, dass die Daten aller Gemeinden angefordert werden müssten, was angesichts des angestrebten Ziels unverhältnismässig erscheint. Der Staatsrat schlägt deshalb vor, alle jungen Personen mit einem C-Ausweis ungeachtet ihrer Stimmberechtigung auf Gemeindeebene in den Kreis der Begünstigten dieser Massnahme einzuschliessen.

Aufgrund der Wanderbewegungen in den Kanton aus anderen Kantonen und dem Ausland sowie in umgekehrter Richtung – aber auch innerhalb des Kantons bei Personen mit C-Ausweis – ist es schwierig, die genaue Zahl der potenziell Begünstigten dieser Massnahme nach den in der Motion erwähnten Kriterien zu bestimmen. Die konsolidierte Statistik der jungen Erwachsenen, die das 18. Lebensjahr im Zeitraum 2017 bis 2021 erreicht haben, sieht wie folgt aus:

CH/Ausweis	Aufenthaltsdauer in der Gemeinde	2017	2018	2019	2020	2021
CH		2 921	2 976	2 885	2 748	2 827
C-Ausweis	≥ 5 Jahre in der Gemeinde	397	453	435	422	415
C-Ausweis	< 5 Jahre in der Gemeinde	91	88	94	102	125
Andere Ausweise		288	251	203	232	211
Total		3 697	3 768	3 617	3 504	3 578
Anteil CH und C-Ausweis (%)		92,2	93,3	94,4	93,4	94,1

Um die Zahl der begünstigten Personen zu ermitteln, wurden Hochrechnungen angestellt. Die Berechnungen stützen sich auf das mittlere Bevölkerungsszenario.¹ Zur Bestimmung der Zahl der 18-Jährigen, die den beiden oben erwähnten Gruppen angehören, wurde der Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2021 verwendet, das heisst 93,5 %:

	2023	2024	2025	2026	2027
Total	3 572	3 668	3 668	3 740	3 822
Anteil CH und C-Ausweis (%)	3 339	3 429	3 429	3 497	3 573
(93,5 %)					

Gemäss diesen Hochrechnungen sollte die Zahl der potenziell Begünstigten in den kommenden Jahren etwa 3400 Personen pro Jahr betragen.

Die Motion sieht vor, dass nur die Jugendlichen ein Gratisabonnement erhalten, die es ausdrücklich beantragen. Folglich ist es schwierig, die Zahl der Personen zu schätzen, die effektiv am Angebot interessiert sein werden. Die Nachfrage wird namentlich von der Bekanntheit der Leistung beim Zielpublikum abhängen. Angesichts des Medienkonsums und der Interessen der jungen Erwachsenen ist eine gewisse Vorsicht bei der Schätzung der Anzahl Interessenten angezeigt. So sah der Kanton Waadt im Rahmen seines Aktionsplans zugunsten der Medienvielfalt ursprünglich eine ähnliche Massnahme vor.² Am Ende wurde jedoch auf die Anwendung eines Vorzugstarifs verzichtet, um die Jugendlichen mit den regionalen Medien vertraut zu machen. Eine vorgängige Umfrage bei den jungen Waadtländerinnen und Waadtländern im Jahr 2022 hat nämlich ergeben, dass sich die sondierten Personen wenig für die regionalen Nachrichten und die klassischen Medienformate interessierten.³ Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass die meisten jungen Erwachsenen mit 18 Jahren noch bei den Eltern wohnen und im Haushalt oft bereits eine Zeitung abonniert ist.

3.2 Betroffene Medien

Die Motion liefert eine nicht abschliessende Liste von Freiburger Printmedien, für die den jungen Erwachsenen ein Abonnement angeboten würde. Der Staatsrat schlägt vor, alle Titel der Freiburger Regionalpresse, die mindestens

¹ Mittleres Szenario für die Bevölkerungsentwicklung, StatA.

² Bericht des Waadtländer Staatsrats an den Grossen Rat zum Postulat Valérie Induni und Mitunterzeichnete für eine wirkungsvolle Unterstützung der Print- und anderen Medien, 2019.

³ Rapport au vote et à l'information : Usages, pratiques et attentes des jeunes citoyen.nes dans le canton de Vaud. Studienbericht Qualinsight, 2022.

einmal pro Woche erscheinen und im Abonnement erhältlich sind, in die Massnahme aufzunehmen. Gemäss Stand am 1.3.2023 würden also die folgenden Titel in die Massnahme aufgenommen:

Titel	Periodizität	Erscheinungsort
La Liberté	Täglich	Freiburg
La Gruyère	3x / Woche	Bulle
La Broye	Wöchentlich	Payerne
Le Messenger	Wöchentlich	Châtel-Saint-Denis
Le Républicain	Wöchentlich	Estavayer-le-Lac
Freiburger Nachrichten	Täglich	Freiburg
Der Murtenbieter	2x / Woche	Murten
Anzeiger von Kerzers	Wöchentlich	Kerzers

Der Gesetzesentwurf sieht ein Meldeverfahren für die von der Massnahme angesprochenen Medien vor. Dadurch können allfällige neue Titel von der Massnahme profitieren, falls sie die oben erwähnten Voraussetzungen erfüllen.

3.3 Praktische Aspekte

Was die praktische Umsetzung betrifft, möchte der Staatsrat möglichst effizient und unbürokratisch vorgehen. Es wurde geprüft, ob die Informatikplattform FriPers, in der alle Daten der Einwohnerkontrollen für die gesamte Freiburger Bevölkerung abgelegt werden, herangezogen werden könnte, um die Begünstigten der Massnahme zu bestimmen. Die Prüfung hat ergeben, dass die Plattform es zwar ermöglicht, die im Kanton wohnhaften Schweizer Staatsangehörigen, die in einem bestimmten Zeitraum geboren sind, zu identifizieren, aber nicht die ausländischen Staatsangehörigen mit einer C-Bewilligung. Diese Informationen befinden sich allein in Händen der Gemeinden.

Aus diesem Grund ist der Staat nicht in der Lage, ein Schreiben an alle von der Massnahme angesprochenen Personen zu richten, wie dies die Motion verlangt. Der Staatsrat schlägt deshalb vor, die üblichen Kommunikationsmittel zu verwenden, um die Leistung bekannt zu machen. Dazu gehören namentlich Medienmitteilungen, Posts in den sozialen Medien und das Amtsblatt. Die Gemeinden werden ebenfalls die Aufgabe erhalten, die Information in Umlauf zu bringen. Sie können die Leistung namentlich in ihrem Gemeindeblatt und in allfällige spezifische Mitteilungen an ihre Einwohnerinnen und Einwohner, die neu das Stimmrechtsalter erreichen, einfügen. Auch die Medien können gegenüber dem Zielpublikum für die Dienstleistung werben. Diese Lösung wäre effizient, ohne neue Prozesse in der Kantonsverwaltung einführen zu müssen.

Die jungen Erwachsenen können ihr Abonnement direkt bei den Medien bestellen, für die sie sich interessieren. Diese sind verpflichtet, zu kontrollieren, ob die Personen, die ein Gratisabonnement beantragen, die Bedingungen dafür erfüllen und stellen dem Staat die gelösten Abonnemente in regelmässigen Abständen in Rechnung. Gestützt auf die übermittelten Daten führt dieser zusammen mit den Gemeinden Stichprobenkontrollen durch.

3.4 Dauer der Leistung

Da es keine gesicherten Daten für die Effizienz der Massnahme gibt, ist der Staatsrat der Meinung, dass die Leistung vorerst nur für eine bestimmte Zeit eingeführt werden soll. Er schlägt somit vor, die Gültigkeit des Gesetzes und somit der Leistung auf fünf Jahre zu beschränken. Dieser Zeitraum ist lang genug, um die Leistung einerseits genügend bekannt zu machen und andererseits die nötigen Daten zu sammeln, um den Erfolg beurteilen zu können. Drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes wird eine Bewertung durchgeführt. Der Staatsrat wird die Resultate der Untersuchung in einem Bericht an den Grossen Rat mitteilen. Der Grosse Rat wird also die Möglichkeit haben, allenfalls eine dauerhafte Einführung des Gesetzes zu beschliessen, bevor dieses ausser Kraft tritt.

3.5 Bewertung

Die Bewertung soll zeigen, ob diese Leistung des Staats ihren Zweck erfüllt. Besonders zwei Aspekte müssen analysiert werden, nämlich ob die Leistung zur Unterstützung der Medien auf ein Interesse stösst und ob sie zur Sensibilisierung und zur Medienkompetenz im Sinne einer politischen Bildung beiträgt. Was den ersten Aspekt betrifft, ist unter anderem zu dokumentieren, wie viele junge Erwachsene das Angebot in Anspruch nehmen und wie hoch die Quote der erneuerten Abonnemente ist. Diese Punkte erlauben eine Beurteilung, ob sich die Leistung mittel- und langfristig positiv auf die finanzielle Lage der betreffenden Freiburger Medien auswirkt. Zum zweiten Aspekt, der die Medienkompetenz betrifft, ist zu bestimmen, in welchem Ausmass die Leistung das Interesse der jungen Erwachsenen für die Nachrichten aus dem Kanton weckt. Gestützt auf diese Grundlagen wird es möglich sein, eine Empfehlung über die Fortsetzung, die Anpassung oder die Aufhebung der Massnahme abzugeben.

Der Gesetzesentwurf, der dem Grossen Rat vorgelegt wird, enthält Bestimmungen über die Bewertung, die namentlich die sachlichen Auskünfte festlegen, die die Medien dem Staat erteilen müssen. Bei den Vorbereitungsarbeiten dieser Massnahme hat das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) sein Interesse angemeldet, die Umsetzung der Massnahme wissenschaftlich zu begleiten. Es ist also möglich, im Rahmen der Bewertung mit dem BAKOM zusammenzuarbeiten, wobei die entsprechenden Modalitäten noch offen sind.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 **Zweck**

Dieser Artikel legt den Zweck des Gesetzes fest. Mit der Einführung der in Artikel 3 beschriebenen Massnahme bezweckt der Staat in erster Linie, den jungen Erwachsenen den Zugang zur Freiburger Regionalpresse und somit zur Information zu erleichtern. Er möchte sie für die regionalen und kantonalen Themen sensibilisieren und ihnen ein zusätzliches Instrument an die Hand geben, damit sie sich eine Meinung bilden und ihre politischen Rechte in Kenntnis der Lage ausüben können. Ein weiteres Ziel ist die finanzielle Unterstützung der regionalen Zeitungen. Denn trotz den Unterstützungsmassnahmen, die der Bund und der Kanton in den letzten Jahren getroffen haben, befindet sich ein Teil dieser Zeitungen noch immer in einer schwierigen Lage. Die Massnahme soll den Medien auch dazu dienen, die Bedürfnisse bzw. die Vorlieben der neuen Generationen von Leserinnen und Lesern zu ermitteln, damit sie gegebenenfalls ihr Angebot anpassen können.

Artikel 2 **Definition**

Die im Gesetz verwendeten Begriffe «Stimmbürgerin» und «Stimmbürger» beziehen sich nicht auf die Staatsangehörigkeit oder das Bürgerrecht der angesprochenen Personen. Die Begriffe beziehen sich vielmehr auf das aktive Stimm- und Wahlrecht, also die Ausübung der politischen Rechte, die die jungen Erwachsenen ab Erreichen des Stimmrechtsalters geniessen, wenn sie im Kanton Freiburg ihren Wohnsitz haben und Schweizer Staatsangehörige sind oder den C-Ausweis haben.

Artikel 3 **Massnahme**

Absatz 1

Die Begünstigten haben die Wahl zwischen einem Papier-Abonnement oder einem elektronischen Abonnement. Die Massnahme kommt nicht automatisch zu Anwendung. Die jungen Erwachsenen müssen ihr Interesse anmelden, um davon zu profitieren.

Artikel 4 **Begünstigte – Bedingungen**

Absatz 1

Die aufgeführten Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Absatz 2

Die oder der Begünstigte muss bei der gewünschten Zeitung die Massnahme schriftlich beantragen. Als formaler Antrag gilt grundsätzlich das Ausfüllen eines Abo-Bestellformulars, das der betreffende Anbieter beispielsweise auf seiner Website aufschaltet.

Absatz 3

Damit der Anbieter prüfen kann, ob die antragstellende Person die Bedingungen erfüllt, muss sie ihm eine Kopie der Dokumente zustellen, die belegen, dass sie im laufenden Jahr das Stimmrechtsalter erreicht, auf Kantons- und/oder Gemeindeebene stimmberechtigt ist und über eine Adresse im Kanton verfügt.

Artikel 5 Anbieter – Bedingungen

Die Bedingungen, um als Anbieter zu gelten, überschneiden sich mit jenen, die für die COVID-19-Hilfen zugunsten der Medien festgelegt wurden. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die jungen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über das Geschehen in der Region informiert sind und ihnen die Information regelmässig zukommt. Durch die offene Formulierung können während der ganzen Geltungsdauer des Gesetzes auch allfällige neue Anbieter berücksichtigt werden.

Artikel 6 Anbieter – Pflichten

Absatz 1

Die Abonnements-Zeitungen der Freiburger Regionalpresse, die als Anbieter auftreten möchten, müssen sich bei Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion (die Direktion) anmelden, um dem Staat die Begleitung und Kontrolle der Massnahme zu erleichtern. Dies ermöglicht es der Direktion, eine Liste der Anbieter zu führen und den Personen und Einheiten, die sich dafür interessieren, geeignete Auskünfte zu erteilen.

Absatz 2

Zusätzlich zur Meldepflicht hat der Anbieter die folgenden Pflichten:

Buchstabe a

Vor Abschluss eines Abonnements prüft der Anbieter, ob die antragstellende Person, die Bedingungen nach Artikel 4 erfüllt. Er muss also anhand des Identitätsausweises oder des C-Ausweises prüfen, ob die Person die Schweizer Staatsangehörigkeit oder einen C-Ausweis besitzt und ob sie im laufenden Kalenderjahr das 18. Altersjahr erreicht. Die gelieferte Korrespondenzadresse soll sicherstellen, dass die junge Person ihren Wohnsitz im Kanton Freiburg hat. Der Anbieter muss ferner prüfen, ob der Antrag für ein Zeitungsabonnement in dem Jahr gestellt wurde, in dem die Person das Stimmrechtsalter erreicht. Nur wenn alle diese Bedingungen erfüllt sind, kann er das Abonnement abschliessen und es anschliessend der Direktion in Rechnung stellen.

Buchstabe b

Nach Artikel 36 des Subventionsgesetzes vom 17. November 1999 (SubG; SGF 616.1) sorgt die zuständige Behörde dafür, dass die gewährten Subventionen zweckentsprechend und unter Einhaltung der Bedingungen und Auflagen verwendet werden, unter denen sie gewährt wurden. Damit also die Direktion die periodischen Kontrollen gestützt auf Artikel 8 durchführen kann, bewahrt der Anbieter die Belege, die ihm die begünstigte Person beim Abschluss des Abonnements vorgelegt hat, mindestens während einem Jahr ab deren Empfang. Im Hinblick auf das Kontrollziel reicht diese Aufbewahrungsfrist aus und erfüllt ihren Zweck vollkommen.

Buchstabe c

Gemäss dem Gesetz vom 25. November 1994 über den Datenschutz (DSchG; SGF 17.1) muss die Vernichtung der Dokumente vorgesehen werden, die dem Anbieter aufgrund dieses Gesetzes vorgelegt werden. So dürfen die Anbieter die Dokumente nach der Auflösung des Abonnements höchstens ein Jahr lang aufbewahren, was der Direktion ausreichend Zeit gibt, um die Massnahme zu begleiten und zu kontrollieren. Damit werden auch die für den Danteschutz geltenden Grundsätze der Zweckgebundenheit und Verhältnismässigkeit eingehalten.

Buchstabe d

Keine Bemerkungen.

Buchstabe e

Solange dieses Gesetz in Kraft ist, führt der Anbieter Buch über die von den Begünstigten gewählten Abonnementsarten und wie gross der Anteil der Abonnemente ist, die am Ende der einjährigen Massnahme erneuert werden.

Artikel 7 Information

Absatz 1

Der Staat informiert die Bevölkerung namentlich über das Amtsblatt, seine Medienmitteilungen, die Website und die sozialen Netzwerke über die Existenz der Massnahme und was sie beinhaltet.

Absatz 2

Artikel 53 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 16. Mai 2004 sieht hinsichtlich der Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden vor, dass das Gesetz die Aufgaben demjenigen Gemeinwesen zuweist, das sie am besten erfüllen kann. Im vorliegenden Fall verfügen die Gemeindebehörden über die ausführlichsten Informationen in Bezug auf die Einwohnerkontrolle (vgl. Kap. 3.3). Deshalb sind sie am besten platziert, um das Zielpublikum über die Massnahme zu informieren, wobei ihnen die Art der Information freigestellt ist.

Absatz 3

Die Anbieter haben ein direktes Interesse daran, die Bekanntheit der Massnahme zu steigern. Sie beteiligen sich deshalb mit ihren eigenen Mitteln an der Werbung für die Massnahme. Eine Zusammenarbeit mit den zuständigen Gemeindebehörden könnte beispielsweise vorgesehen werden.

Artikel 8 Kontrolle

Hinsichtlich der Bedingungen für die Gewährung eines Beitrags sieht Artikel 31 SubG vor, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller der zuständigen Behörde alle erforderlichen Auskünfte erteilen muss, soweit die Datenschutzgrundsätze der Zweckbindung und der Verhältnismässigkeit dies zulassen. Im Rahmen des vorliegenden Gesetzes ist die Direktion also befugt, beim Anbieter alle nötigen Informationen und Auskünfte einzuholen, um zu prüfen, ob die Begünstigten der Massnahme die gestellten Bedingungen erfüllen. Die Anbieter und die Gemeindebehörden händigen ihr alle Informationen und Unterlagen aus, die zu diesem Zweck erforderlich sind. Der Staat kann von den Anbietern namentlich auch Auskünfte zur Erneuerungsquote der Abonnemente anfordern.

Artikel 9 Bewertung

Absatz 1

Die Bewertung wird von der Direktion durchgeführt. Sie soll klären, ob die Massnahme geeignet ist, das angestrebte Ziel zu erreichen, nämlich den Zugang zur Information und die Meinungsbildung der jungen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu fördern und die Freiburger Regionalzeitungen finanziell zu unterstützen. Sie beginnt drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Absatz 2

Keine Bemerkungen.

Artikel 10 Geltungsdauer

Keine Bemerkungen.

5 Finanzielle und personelle Auswirkungen

5.1 Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der Massnahme wurden gestützt auf die Abonnementspreise berechnet, die von den Medienunternehmen praktiziert werden. Für die verschiedenen Titel der Regionalpresse wurden dem Staat bei der Ausarbeitung dieses Berichts die folgenden Preise mitgeteilt:

Medien	Art des Jahresabonnements			
	Papier	elektronisch		Papier und elektronisch
		mit E-Paper	ohne E-Paper	
La Liberté	462,00	300,00	108,00	474,00
La Gruyère	224,00	135,00		254,00
Le Messenger	90,00	41,00		98,00
La Broye	83,00	83,00		83,00
Le Républicain	76,00			
Freiburger Nachrichten	468,00	408,00	264,00	468,00
Anzeiger von Kerzers	140,00			
Der Murtenbieter	170,00			

Es handelt sich um die vollen Tarife für das Jahr 2023 ohne Ermässigungen oder Vorzugsmodalitäten. Die Tageszeitungen La Liberté und Freiburger Nachrichten führen zwei Arten von elektronischen Abonnements. Die Variante mit E-Paper beinhaltet die Tageszeitung im PDF-Format zusätzlich zum Zugang zu den Bezahlartikeln, die online und in der App erscheinen. Das elektronische Basisabonnement beschränkt sich auf die online und in der App publizierten Bezahlartikel.

In der Motion wird erwähnt, dass das einzuführende System das Papier-Abonnement und das elektronische Abonnement abdecken soll. Da das Abonnementsangebot sehr vielfältig ist, muss genauer festgelegt werden, welche Abonnementsarten in die Massnahme aufgenommen werden. Verschiedene Überlegungen können hier eine Entscheidungshilfe bieten. Um der Medienaktivität der jungen Erwachsenen Rechnung zu tragen, sollte der Zugang zu Inhalten bevorzugt werden, die in der App veröffentlicht werden. Gemäss der weiter oben erwähnten Waadtländer Studie ist dies einer der am meisten verwendeten Kanäle, um sich über das Geschehen zu informieren. Das klassische Papierformat entspricht eindeutig nicht den Gewohnheiten des Zielpublikums in Bezug auf den Medienkonsum. Die gleiche Feststellung gilt für das E-Paper-Format.⁴ Falls mit dem Angebot aber auch den Medien geholfen werden soll, ermöglichen es die Abonnemente für das Papierformat allein und für das Papier- und elektronische Format besser, die Kosten für die Erarbeitung der journalistischen Inhalte zu decken.

Aufgrund dieser verschiedenen Feststellungen schlägt der Staatsrat vor, dass die Begünstigten die Wahl zwischen dem Papier-Abonnement und dem elektronischen Abonnement mit oder ohne E-Paper erhalten. Falls eine Zeitung

⁴ Rapport au vote et à l'information : Usages, pratiques et attentes des jeunes citoyens.nes dans le canton de Vaud. Studienbericht Qualinsight, 2022, S. 8.

also ein kombiniertes Print- und Digital-Abonnement anbietet, wäre dieses von der vorliegenden Leistung des Staats ausgeschlossen.

Verschiedene Faktoren, die einen Einfluss auf die Kostenschätzung haben, sind ungewiss. Wie weiter oben erwähnt, betrifft dies insbesondere die Zahl der jungen Erwachsenen, die an der Leistung interessiert sein werden, und die Wahl der Zeitung und des Formats. Hinsichtlich dieser Frage basiert die Kostenschätzung auf der Hypothese, dass etwa 30 % der Begünstigten ein Abonnement beantragen werden. Das wären also gestützt auf das weiter oben präsentierte Bevölkerungsszenario etwa 1000 Personen pro Jahr. Angesichts der Medienaktivität der jungen Erwachsenen, ist dies grundsätzlich eine hohe Zahl. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Zeitung La Liberté in Partnerschaft mit der Freiburger Kantonalbank den Jugendlichen in Ausbildung (Hochschulen, Universität, Freiburger Gymnasien, interkantonales Gymnasium der Broye, Fachmittelschule Freiburg, berufliche Vollzeitschulen und Berufsfachschulen) bereits ein Vorzugsabonnement für ihre Inhalte bietet. Dies entspricht einem grossen Teil der möglichen Begünstigten der Massnahme.

Was die Wahl der Titel betrifft, wurde ein Verteilschlüssel gestützt auf die Gesamtauflage der jeweiligen Titel im Jahr 2021 (Normalausgaben) im Vergleich zur Summe aller Zeitungsauflagen gemacht. Gestützt darauf wurde der Marktanteil der einzelnen Titel wie folgt berechnet:

Medien	Gesamtauflage (2021)	%
La Liberté	37 153	43,1%
La Gruyère	13 016	15,1%
Le Messenger	8 479	9,8%
La Broye	2 839	3,3%
Le Républicain	2 850	3,3%
Freiburger Nachrichten	16 242	18,8%
Der Murtenbieter	4 108	4,8%
Anzeiger von Kerzers	1 514	1,8%
Total	86 201	100,0%

Das bedeutet konkret, dass von den 1000 durch den Staat finanzierten Abonnemente 431 an La Liberté, 188 an die Freiburger Nachrichten, 151 an La Gruyère, 98 an Le Messenger usw. gehen würden.

Die Berechnung der finanziellen Auswirkungen berücksichtigt allein das elektronische Abonnement (mit E-Paper), das am ehesten den Gewohnheiten des Zielpublikums in Bezug auf den Medienkonsum entspricht. Das Papier-Format wird nur berücksichtigt, falls der Titel über kein elektronisches Format verfügt.

Die finanziellen Auswirkungen der Massnahme fallen demnach wie folgt aus:

Art	Jährliche Kosten	Gesamtkosten für 5 Jahre
Abonnemente	250 000	
		1 250 000
Total		1 250 000

5.2 Personelle Auswirkungen

Der Gesetzesentwurf hat keine direkten Auswirkungen auf das Staatspersonal. Es sind jedoch Ressourcen nötig, um die Stichprobenkontrollen im Rahmen der Rechnungstellung durchzuführen und um die Bewertung der Massnahme durchzuführen.

6 Auswirkungen auf die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden

—

Der Gesetzesentwurf hat keinen Einfluss auf die Aufgabenteilung zwischen dem Staat und den Gemeinden. Es werden keine Aufgaben verändert.

7 Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

—

Der Gesetzesentwurf hat eine positive Auswirkung auf die nachhaltige Entwicklung, insofern er den Erwerb von Kenntnissen beinhaltet, die die aktive Beteiligung am demokratischen Leben begünstigen. Die Massnahme kann die jungen Erwachsenen dank einem besseren Verständnis der gesellschaftlichen Herausforderungen auch dazu animieren, sich für die Gemeinschaft zu engagieren.

8 Übereinstimmung mit dem Bundesrecht und Europaverträglichkeit

—

Der Gesetzesentwurf ist mit dem übergeordneten Recht vereinbar, das heisst mit dem Europarecht, dem Bundesrecht und der Kantonsverfassung.